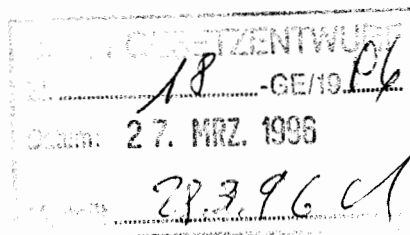


PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

*L. Pichler*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien



Wien, am 22. März 1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
-

Unser Zeichen:  
R-396/R/Mi

Durchwahl:  
514

Betreff: Entwurf eines Bundesstraßen-  
finanzierungsgesetzes.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*D. Pichler*

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, am 22. März 1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:            Unser Zeichen:            Durchwahl:  
808.100/9-VI/11-96            11.3.1996 R-396/R/Mi            514

Betreff: Entwurf eines Bundesstraßen-  
finanzierungsgesetzes.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für wirtschaftliche  
Angelegenheiten zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende  
Stellungnahme bekanntzugeben:

Allgemeines:

Aufgrund der unzumutbar kurzen Begutachtungsfrist behält  
sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
ausdrücklich vor, Ergänzungen zu ihrer Stellungnahme nach-  
zureichen.

Außerdem erhebt sich die Frage, ob gesetzliche Regelungen  
für eine fahrleistungsabhängige Maut (road pricing) bereits  
jetzt in Kraft treten sollen, da die technischen Möglich-  
keiten der Durchführung noch in Diskussion stehen.

Zu einzelnen Bestimmungen:Zu § 7:

Gemäß Abs.7 gilt die Zweimonatsvignette zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate bzw. die Wochenvignette von Sonntag bis Samstag. Da dadurch ein Zwischeneinstieg nicht möglich ist, kann sich für Land- und Forstwirte bei Zulieferungen oder bei selten ausgeübten Fahrten eine Verteuerung ergeben. Auch für das Urlaubsland Österreich ist dies ein Nachteil, weil für die (in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wichtigen) Wochenendurlaube zwei Vignetten für jeweils eine Woche erforderlich sein würden. Es wird daher beantragt, daß diese Vignetten für 60 bzw. 7 Tage gelten sollen.

Zu § 13:

Die in Abs.3 festgelegte, weit in die Privatsphäre gehende Auskunftspflicht zur Feststellung des mautabgabeunwilligen Lenkers wird als überzogen abgelehnt.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser